

Die PSG knappdanebaischauvorbei Steinenbronn 1995 e.V. (nachfolgend Vermieter) vermietet aufgrund dieser Überlassungsvereinbarung das Vereinsheim als auch die Außenanlagen an Mitglieder oder Nichtmitglieder zur privaten Nutzung.

Die Einzelheiten zur Vermietung sind mit der Vorstandschaft abzustimmen.

Allgemeine Angaben:

Vermieter: PSG knappdanebaischauvorbei 1995 e.V.
Stuttgarter Straße 56
71111 Waldenbuch

Vertreten durch: _____

Mieter: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Mitglied: Ja Nein

Veranstaltungstag: _____

Art der Veranstaltung: _____

Mithaltendes Vorstandsmitglied: _____

Bedingungen zur Vermietung des Vereinsheims:

1. Die Grundmiete beträgt für Mitglieder 50 €.
Die Grundmiete beträgt für Nichtmitglieder 120 €.
Die Grundmiete beinhaltet die Nutzung des Vereinsheims inkl. Küche/Kücheneinrichtung, der Terrasse sowie der sanitären Anlagen.
Für die Nutzung von Zelten, Grill usw. beträgt die Grundmiete 150 €
2. Pauschale für Strom/Wasser sind in der Grundmiete beinhaltet.
3. Eine Kaution in Höhe von 70,00 € ist im Einzelfall mit dem Vorstand abzustimmen.

1. Nutzungsrechte / Auflagen:**Im Einzelnen gelten nachfolgende Vereinbarungen:**

Der Vertragspartner muss volljährig sein.

Die Vermietung erfolgt nur zur privaten Nutzung; eine kommerzielle Nutzung bedarf der Zustimmung des Vermieters.

Der Mieter bzw. das mithaltende Vorstandsmitglied haftet während der gesamten Mietzeit für Schäden im Vereinsheim, so wie den dazu gehörenden Außenanlagen, die auf dessen Veranstaltung zurückzuführen sind.

Eine Kaution in Höhe von 70,00 € ist zu hinterlegen nicht zu hinterlegen.

Das Vereinsheim und die Außenterrasse stehen dem Mieter am Benutzertag ab 12.00 Uhr zur Verfügung und sind am Tag nach Beendigung der Veranstaltung um 12.00 Uhr in einem ordnungsgemäßen, sauberen und unbeschädigten Zustand zu übergeben.

Der Mieter ist für die Einhaltung der jeweils geltenden Verordnungen zum Schutz der Jugend verantwortlich.

Der Vermieter behält sich vor, dass ein Vorstandsmitglied jederzeit die Einhaltung der Ordnung kontrollieren darf.

Im Falle einer Zu widerhandlung der Eigennutzung, einer erkennbaren Schädigung der Vereinsanlagen sowie Schädigung des Vereinsrufes, ist dieser berechtigt die Veranstaltung unverzüglich zu beenden!

Eine Rückvergütung erfolgt in diesen Fällen nicht!

Das Mietobjekt wird durch den Beauftragten/die Beauftragte des Vereins dem/den Mieter/n übergeben.

Hierbei hat der Mieter die Gelegenheit, sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Mietobjektes und der Vollzähligkeit der Einrichtung zu überzeugen und auf Mängel bzw. Schäden hinzuweisen.

Spätere Reklamationen aus Sicht des Mieters werden von Vereinsseite nicht anerkannt.

Das Parken auf dem öffentlichen Weg und den Wiesen ist nicht gestattet. Es sind die öffentlichen Parkplätze im Bereich der Sandäckerhalle zu benutzen.

Der Mieter verpflichtet sich:

- die Miete und die Kaution sind im Voraus zu zahlen
- in Kauf zu nehmen, dass evtl. unvorhersehbare Spielverlegungen (Pflichtspiele) zu Überschneidungen mit dem Miettermin führen können. Der Spielbetrieb muss in diesem Fall vorgehen. Um die Interessen beider Seiten zu wahren, wird der Verein den Mieter über die zu erwartenden Einschränkungen rechtzeitig (mind. einen Tag vor dem Miettermin) informieren.
- die Mieträume und Gegenstände pfleglich zu behandeln und angefallene Schäden umgehend zu melden,
- keinerlei Nägel, Schrauben oder ähnliches an den Mietobjekten anzubringen.
- den Warmwasserboiler nach Beendigung des Mietverhältnisses wieder auf Stellung E zurückzustellen.
- bei Veranstaltungen im Winter die Heizkörper wieder in die ursprüngliche Stellung zurückzustellen.
- die gemieteten Räume und Gegenstände nach der Vermietung – so wie übernommen - gereinigt und frei von Müll an den Verein zurückzugeben. Dazu gehört auch die

Entsorgung des Unrats / Mülls um das Vereinsheim herum und ggf. von den öffentlichen Flächen. Der gesamte Müll ist auch vom Gelände des Sportplatzes zu entfernen. Sollte der Müll nicht vollständig entsorgt sein, fällt eine Gebühr von 20,00 € an, die von der Kaution einbehalten wird. Der/Die Mieter(in) verpflichtet sich nach seiner/Ihrer Veranstaltung die genutzten Räume zu reinigen. Sollte dies nicht der Fall sein, fällt eine Gebühr von 50,00 € an, die von der Kaution einbehalten wird.

- den Mietzins ebenfalls zu zahlen, wenn der Überlassungsvertrag ordnungsgemäß abgeschlossen, die vorgesehene Veranstaltung aber, aus vom der PSG nicht zu vertretenden Gründen, nicht stattfinden konnte.

2. Schlüsselübergabe:

Der Verein überlässt dem Mieter im Rahmen des Überlassungsvertrages das Sportheim der PSG für die vereinbarte Mietzeit.

Der Mieter erhält einen Schlüssel. Der Schlüssel muss unaufgefordert und unverzüglich nach Mietende an den Verein zurückgegeben werden.

Bei Verlust trägt der Mieter die Kosten für den Ersatz, möglicherweise für den Austausch der gesamten Schließanlage.

1. Der Schlüssel ist und bleibt Eigentum des Vereins.
2. Der Schlüssel wird von dem Vorstandsmitglied ausgegeben und wieder eingezogen, das die Haftung mit übernimmt.
3. Es ist strengstens untersagt, ein oder mehrere Duplikate der vom Verein ausgegebenen Schlüssel zu machen oder machen zu lassen.
4. Bei Verlust oder Diebstahl des/der Schlüssel, ist unverzüglich das unter 2.2 genannten Vorstandsmitglied zu informieren.
5. Bei Eintritt einer, der unter Punkt 4. genannten Möglichkeiten, wird die Schlüsselanlage auf Kosten der/des Mieter(s), ausgetauscht.

3. Haftung:

1. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für
 - Personenschäden
 - die vom Mieter und dessen Gästen mitgebrachten Gegenstände. Alle Gegenstände des Mieters müssen zum Ende der Veranstaltung aus dem Mietobjekt entfernt werden.
2. Zusätzlich zum Mieter muß mindestens ein Mitglied des Vorstandes die Haftung für eventuelle Schäden mittragen. Dies tritt in Kraft, falls der Mieter nicht für verursachte Schäden aufkommt.
3. Für Beschädigungen, Zerstörungen und Entwendungen am und im Vereinsheim, sowie dem zum Vereinsheim gehörenden Gelände haftet grundsätzlich der Mieter, also die Person, die den Mietvertrag unterzeichnet hat, sollte diese für die Schäden nicht aufkommen haftet die unter 3.2 genannte Person.

4. Der Mieter hat den Schaden unaufgefordert dem Vereinsvertreter anzuzeigen!
5. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Personenschäden des Mieters und der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen. Ein Versicherungsschutz seitens des Vermieters für Sach- und Personenschäden besteht nicht. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift das Vorhandensein einer anwendbaren Haftpflichtversicherung.

4. Informationen / Hinweise:

1. Der Verein weist darauf hin, dass während des Mietzeitraumes der/die Mieter(in), das sogenannte Hausrecht hat und somit bestimmt, **wer wann** das Gelände betreten darf oder auch nicht.
Ausgenommen von dieser Regelung ist der Vorstand. Diese Regel findet ebenfalls keine Anwendung, wenn im Fall einer unvorhersehbaren Spielverlegung eines Pflichtspiels dieses auf den Miettermin zutrifft.
2. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der/die Mieter(in) selbst dazu verpflichtet, sich sämtliche Genehmigungen (ggf. bei der Gemeinde Steinenbronn), Richtlinien, Ordnungen, Gesetzesvorgaben, z.B. Gesetz zum Schutz der Jugend, Urheberrecht (GEMA) usw. zu besorgen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Der Verein übernimmt auch hier keine Haftung.
3. Für jede Art von Ruhestörung (Einhaltung der Nachtruhe) oder Lärmbelästigung übernimmt der Verein ebenfalls keine Haftung.
4. Das Gelände befindet sich im Landschaftsschutzgebiet.

5. Sonstiges:

Besonderheiten, Ausschlüsse, Inanspruchnahme (handschriftliche Ergänzung von bspw. erweiterter Nutzung und Gebühren):

Ja, ich habe die Überlassungsvereinbarung gelesen, verstanden und akzeptiere diese in allen Punkten.

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift mithaftendes Vorstandsmitglied